

## **Stellungnahme**

### **der Clearingstelle des Landes Niedersachsen**

**zur**

**Änderung der Verordnung über Auftragswertgrenzen und  
Verfahrenserleichterungen zum Niedersächsischen Tariftreue-  
und Vergabegesetz**

**für**

**das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen  
und Digitalisierung**

Hannover, den 17. Februar 2025

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Votum.....	3
2.1. Allgemeiner Teil .....	3
2.2. Besonderer Teil .....	5

## 1. Einleitung

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung (**MW**) hat die Clearingstelle des Landes Niedersachsen am 30.01.2025 mit einer Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über Auftragswertgrenzen und Verfahrenserleichterungen zum Niedersächsischen Tarif-treue- und Vergabegesetz (**NWertVO**) beauftragt. Für die Erarbeitung dieser Stellungnahme haben folgende Kammern und Verbände bürokratierrelevante Hinweise übermittelt: **IHKN, UHN, LHN, UVN** und **FBN**.

**UHN, LHN** und **UVN** heben hervor, dass die Erhöhung der Wertgrenzen in einem Abwägungsprozess mit der Novellierung des Niedersächsischen Tarif-treue- und Vergabegesetzes (**NTVergG**) zu sehen sei, die eine Steigerung der Tarifbindung bezwecke. Da sich die Stellungnahme der Clearingstelle jedoch auf die NWertVO beschränke, bezögen sich deren Einschätzungen ausschließlich auf die Auswirkungen der erhöhten Wertgrenzen.

## 2. Votum

### 2.1. Allgemeiner Teil

Die **IHKN** regt an, derzeit keine neuen Regeln im Vergaberecht auf Landesebene zu schaffen, weil der Zeitpunkt denkbar ungünstig sei. Die niedersächsischen Unternehmen befänden sich in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage, die durch Deindustrialisierung, Fachkräftemangel, hohe Energiepreise und einige weitere Störfaktoren geprägt sei. Zudem stehe eine Bundestagswahl an, deren Ausgang unklar sei, was für weitere Verunsicherung in der Wirtschaft Sorge.

Gerade mit Blick auf die Wahl sollte nach Auffassung der **IHKN** abgewartet werden, wie die neue Regierung das Thema der Vergaberechtsmodernisierung angehen werde. Um eine weitere Zersplitterung der einschlägigen Regelungen und einen zusätzlichen Bürokratieaufwand für die Unternehmen zu vermeiden, sollten Bund und Länder das Vergaberecht gemeinsam so gestalten, dass eine weitestgehende bundesweite Einheitlichkeit erreicht werde – nicht nur, aber auch hinsichtlich der Wertgrenzen.

Aus Sicht der **IHKN** sollte die Novellierung vor allem eine wirkliche Entbürokratisierung der Regelungen zum Vergabeverfahren im NTVergG beinhalten und keinesfalls neue, für die Unternehmen belastende Vorgaben schaffen. Dies gälte beispielsweise für die geplanten besonderen Vergabetariflöhne, die weitere Unsicherheiten und zusätzlichen Aufwand mit sich brächten. Eine Entbürokratisierung allein durch eine Erhöhung der Wertgrenzen, insbesondere für Direktaufträge, möge aus Sicht der Vergabestellen zwar zu Vereinfachungen führen. Solche Erhöhungen gingen aber zu Lasten der Transparenz und bürden die Gefahr von unbeabsichtigten Wettbewerbsverzerrungen.

Dass die Wertgrenzen einem gewissen Inflationsausgleich unterliegen sollten, ist nach Einschätzung der **IHKN** richtig. Auch wenn die Erhöhung der Wertgrenzen als Ansatz für die schnellere und teils auch effektivere Vergabe gesehen werden könnten, seien die im Entwurf vorgesehenen drastischen Erhöhungen zum Teil sehr kritisch zu sehen. Eine Vereinfachung und bessere Praktikabilität des Vergaberechts könne letztlich nicht dadurch erreicht werden, dass dem Markt großflächig Aufträge entzogen würden, sondern primär durch eine Vereinfachung der Verfahrensabläufe bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.

Die Grundlagen legitimer Beschaffung sind aus Sicht der **IHKN** immer Wettbewerb, Transparenz und Gleichbehandlung. Deshalb müssten die Unternehmen und insbesondere neue Marktteilnehmer wie Start-Ups oder bislang noch nicht an Ausschreibungen beteiligte Unternehmen die Möglichkeit haben, zumindest Kenntnis von geplanten öffentlichen Aufträgen zu erlangen. Dies sei insbesondere bei Direktaufträgen, aber auch bei vereinfachten Vergabeverfahren derzeit nicht der Fall.

Sollte daher an den deutlich erhöhten Wertgrenzen festgehalten werden, müssten die Vergabestellen nach Auffassung der **IHKN** verpflichtet werden, geplante Investitionsprojekte zumindest oberhalb bestimmter Wertgrenzen beispielsweise im Internet auf einem öffentlich zugänglichen Landesportal zu veröffentlichen. So ließe sich die erforderliche Transparenz herstellen und interessierte Unternehmen hätten die Möglichkeit, ihre Produkte oder Dienstleistungen den Vergabestellen anzubieten. Damit bliebe immerhin ein Mindestmaß an fairem Wettbewerb erhalten.

Die **UHN** betonen diesbezüglich, dass sie die Position der **IHKN**, darauf zu warten, wie die neue Bundesregierung das Thema der Vergaberechtsmodernisierung angeht, nicht teilen. Der Zentralverband des Deutschen Handwerks (**ZDH**) und auch die Fachverbände hätten massive Kritik am Entwurf des

Vergabetransformationsgesetzes geübt, weil es mittelstandsfeindliche Inhalte umfasse (beispielsweise keinen Vorrang der Fach- und Teillosvergabe).<sup>1</sup> Der Einschätzung der **IHKN**, dass eine Vereinfachung und bessere Praktikabilität des Vergaberechts letztlich nicht dadurch erreicht werden könne, dass dem Markt großflächig Aufträge entzogen werden, stimmen die **UHN** allerdings zu.

Eine Einschätzung zu den Anmerkungen von **IHKN** und **UHN** hinsichtlich des Vergabetransformationspakets des Bundes kann die **Clearingstelle** nicht abgeben. Da sich die Beauftragung des **MW** allein auf die Änderung der NWertVO bezieht, muss sie andere Gesetzes- und Verordnungsvorhaben in ihrer Stellungnahme außer Acht lassen. Insofern schließt sich die **Clearingstelle** dem Vorschlag der **IHKN**, auf das Vergabetransformationspaket des Bundes zu warten, nicht an.

Die Anhebung der Wertgrenzen in der NWertVO wird vom **FBN** begrüßt. Freiberufliche Leistungen unterfielen jedoch nicht dem Anwendungsbereich der Verordnung, weshalb für diese auf ministerieller Ebene Wertgrenzen für Direktaufträge, Verhandlungsverfahren mit oder ohne Teilnahmewettbewerb sowie beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb festgelegt worden seien. Diese sollten aus Sicht des **FBN** ebenfalls angehoben werden – zumindest auf das geplante Niveau für Liefer- und Dienstleistungen nach der NWertVO. Bezugspunkt solle weiterhin der Einzelauftragswert sein.

## 2.2. Besonderer Teil

Die Erhöhung der Wertgrenze für die freihändige Vergabe von Bauleistungen aus **§ 3 Abs. 1** stellt nach Auffassung von **UHN**, **LHN** und **UVN** für die Vergabestellen auf den ersten Blick eine bürokratische Entlastung dar. Sie könnten potenzielle Auftragnehmer selbst adressieren und mit diesen in Preisverhandlungen treten. Inwieweit sich die Annahme bewahrheiten werde, dass im Rahmen der freihändigen Vergabe eine deutlich höhere Zahl kleiner und mittlerer Unternehmen (**KMU**) bereit sei, sich an dem Vergabeverfahren zu beteiligen, müsse sich allerdings zeigen.

Gleiches gilt aus Sicht von **UHN**, **LHN** und **UVN** für die erhebliche Anhebung des Schwellenwertes für die beschränkte Ausschreibung von Bauleistungen gemäß **§ 3 Abs. 2**. Für die Vergabestellen sei es zunächst eine Entlastung im Vergleich zu den Vorgaben, die bei einer öffentlichen Ausschreibung einzuhalten seien. Inwieweit sich dadurch die Zahl der tatsächlich abgegebenen Angebote erhöhe, bleibe

---

<sup>1</sup> Näheres hierzu siehe Stellungnahme der Clearingstelle zum NTVergG.

jedoch abzuwarten. Ebenso bleibe abzuwarten, inwieweit die Erleichterungen beim Vergabeverfahren und die Beschränkung auf einige Bieter dazu führten, dass wirtschaftliche Angebote abgegeben würden. Sollte dies nicht der Fall sein, müssten die Vergabestellen nachjustieren, also neu ausschreiben etc. – was wiederum mit einem zusätzlichen bürokratischen Aufwand verbunden sei.

Nach Einschätzung von **UHN**, **LHN** und **UVN** erscheint die erhöhte Wertgrenze für die Direktvergabe von Bauleistungen aus **§ 3 Abs. 5** durch den kompletten Entfall der Verpflichtung zu einem Vergabeverfahren als bürokratische Entlastung. Allerdings werde hier nicht näher definiert, in welcher Weise die Dokumentation der Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen habe. Vor diesem Hintergrund regen **UHN**, **LHN**, **UVN** sowie die **Clearingstelle** an, wesentliche Inhalte einer Dokumentation zumindest als Leitlinie zu formulieren, damit landesweit keine unterschiedlichen Dokumentationsstile entstehen.